

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN STADTRATSFRAKTION · Rathaus · 84028 Landshut

An den
Stadtrat der Stadt Landshut
Rathaus
84028 Landshut

Nr. 147

Stadtratsfraktion

Rathaus
Altstadt 315, 84028 Landshut
Tel.: +49 871 88-1790
Fax.: +49 871 88-1789
fraktion.gruene@landshut.de



Handwritten signature

Landshut, 6. Dezember 2020

Dringlichkeits-/Berichts Antrag
zum Plenum am 11.12.2020 | TOP 8 – Bebauung Schönbrunner Straße 44

Der Stadtrat möge beschließen:

Im vorliegenden Fall lag **Baurecht** vor, resultierend aus dem Bestandsschutz der bis zum Jahr 2000 betriebenen landwirtschaftlichen Hofstelle. Dieses ist offenbar inzwischen in Folge der Nutzungsaufgabe untergegangen.

Für die anstehende zweite Lesung bitten wir daher die Verwaltung zu folgenden Fragen zu **berichten**:

A: zu den **Besonderheiten des Einzelfalls**:

1. Trifft es zu, dass das Grundstück in den Nachkriegsjahren Gegenstand eines Tauschgeschäftes mit der Stadt Landshut war, bei dem gleichwertiges Bauland gegen Bauland getauscht worden ist? Trifft es zu, dass das Grundstück Schönbrunnerstraße 44 seither in Familienbesitz ist?
2. Bis zu welchem Jahr hat aus der Sicht der Verwaltung der Bestandsschutz im Sinne einer Nachprägung angedauert?
3. Trifft es zu, dass die Eigentümer im Jahr 2008 mehrere Gespräche (wie viele? Sind diese noch aktenkundig?) mit städtischen Dienststellen (Bauplanungsamt, Untere Naturschutzbehörde) geführt haben, bei denen der Neubau eines Einfamilien-Wohnhauses als grundsätzlich genehmigungsfähig bezeichnet wurde?

4. Wurde gegebenenfalls bei den damaligen Gesprächen auch darüber gesprochen, dass ein damals noch bestehendes Baurecht aufgrund der aktuellen Nichtnutzung akut gefährdet war?

5. Trifft es zu, dass die Eigentümer auf Veranlassung der Stadt Landshut in den letzten Jahren erhebliche Sicherungsmaßnahmen durchführen mussten, wie zum Beispiel Zumauern und dann wieder Öffnen der Fenster, Dachstütz- und Abbrucharbeiten, die in einer Größenordnung von 25.000 € angesetzt werden können?

6. Trifft es zu, dass für einen eventuell anstehenden Abriss der Gebäude weitere 40.000-50.000 € zu kalkulieren wären? Welche Maßnahmen wären dann bezüglich der noch vorhandenen Gewölbe angezeigt?

B: zur juristischen Würdigung

1. Sieht die Verwaltung aufgrund dieser Gegebenheiten ein schutzwürdiges Vertrauen der Eigentümer in den Fortbestand ihres Baurechts?
2. Hält die Verwaltung an ihrer früheren Einschätzung fest, dass eine Würdigung als Innenbereichslage, etwa seitens des angerufenen Verwaltungsgerichts Regensburg, nicht ausgeschlossen werden kann?

gez.
Christoph Rabl
Stadtrat

gez.
Dr. Thomas Keyßner
Stadtrat